

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 738.

Inhalt: Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über die Befoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend.

Gesetz

vom 23. Juni 1909.

**eine Abänderung des Gesetzes über die Befoldungen der Volksschullehrer
in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend.**

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

An Stelle des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Befoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 (Gesetz-Sammlung Band XXV Seite 192) tritt folgende Bestimmung:

Die Befoldung eines Volksschullehrers soll außer freier Wohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde
bei provisorischer Anstellung mindestens 1200 .M.,
bei definitiver Anstellung mindestens 1300 .M.
betragen.

Ausgegeben am 25. Juni 1909.